

Die Rechtsquellen für das österreichische Schadenersatzrecht sind:

- **ABGB** (§§ 1293 - 1341)
- **EKHG und andere Haftpflichtgesetze**  
wie z.B. PHG, Atom HG
- **schadenersatzrechtliche Bestimmungen** in einzelnen **Gesetzen**  
wie z.B. Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz.

### a) Deckungs-, Haftungsverhältnis

- **Deckungsverhältnis:**  
ist das Verhältnis zwischen dem **VN** (den Mitversicherten) und dem **VR**
- **Haftungsverhältnis:**  
ist das Verhältnis zwischen dem **Haftpflichtigen** (VN, Mitversicherten) und dem **Geschädigten**;
- Entschädigungsanspruch = der Anspruch des Geschädigten.

### b) Schaden

Ein Schaden ist jeder **Nachteil**, welcher jemanden am **Vermögen**, an **Rechten** oder **seiner Person** zugefügt worden ist. Der Ersatz des „erlittenen Schadens“ (positiver Schaden) ist so zu leisten, dass alles in den vorherigen Stand zurückversetzt wird; falls dies nicht möglich ist, ist der Schätzwert zu vergüten.

**Man unterscheidet zwischen**

- **Sachschaden**  
ist die Beschädigung oder Vernichtung einer Sache (dazu gehört auch der Sachfolgeschaden  
= Schaden, der sich aus einem Sachschaden ergibt)
- **Personenschaden**  
ist die Verletzung oder Tötung einer Person (dazu zählt ebenso der Personenfolgeschaden)
- **reiner Vermögensschaden**  
ist jener Schaden, der weder Sach- noch Personenschaden ist, noch aus diesen hergeleitet wird  
(z.B. die Versäumung einer Frist durch einen Rechtsanwalt).

### c) Verschulden (§§ 1295, 1306 ABGB)

Die Haftung des ABGB ist nach dem **Verschuldensprinzip** ausgerichtet, d.h. es kann grundsätzlich nur derjenige zur Leistung von Schadenersatz herangezogen werden, der einem anderen schuldhaft Schaden zufügt.

Der Schaden entspringt entweder aus einem Zufall oder einer willkürlichen bzw. unwillkürlichen rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung eines anderen.

Zu den Verschuldensformen zählen:

- **Vorsatz**

das schädigende Ereignis wird absichtlich herbeigeführt

- **grobe Fahrlässigkeit**

das schädigende Ereignis hätte durch eine jedermann zumutbare Sorgfalt vermieden werden können

- **leichte Fahrlässigkeit**

das schädigende Ereignis hätte durch erhöhte Sorgfalt vermieden werden können

- **gemischter Zufall** (§ 1311 ABGB)

liegt vor, wenn der Zufall schuldhaft veranlasst wurde und eine Gesetzesvorschrift verletzt wird, die der zufälligen Beschädigung vorzubeugen sucht z.B. Straßenverkehrsordnung (= Schutzgesetze).

Für höhere Gewalt – unabwendbares Ereignis, das von außen kommt – besteht keine Haftung!

## d) Mitverschulden

Trifft den Geschädigten ein Mitverschulden, so hat er den Teil des Schadens selbst zu tragen, der seinem Verschuldensanteil entspricht. Können die Verschuldensanteile nicht bestimmt werden, so wird zu gleichen Teilen – 50 : 50 – gehaftet.

## e) Unmittelbarkeit der Schädigung

Schadenersatz kann nur jener fordern, der durch die rechtswidrige Handlung unmittelbar geschädigt wird.

**Ausnahme:** Im Fall der tödlichen Verletzung sind die Hinterbliebenen anspruchsberechtigt, obwohl sie rechtlich gesehen mittelbar Geschädigte sind.

## f) Kausalzusammenhang

Zwischen dem rechtswidrigen Verhalten des Schädigers und dem eingetretenen Schaden muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen.

Ein Schaden gilt als adäquat herbeigeführt, wenn die Ursache für die Herbeiführung des Schadens nicht als völlig ungeeignet erscheint und nicht infolge einer außergewöhnlichen Verkettung von Umständen zu einer Bedingung des Schadens wurde.

## g) Schadenersatzanspruch

Um einen Schadenersatzanspruch **nach** dem **ABGB** durchsetzen zu können, muss der Anspruchsteller den Beweis führen. Gelingt die Beweisführung, so haftet der Schädiger hinsichtlich der Höhe unbegrenzt mit seinem **gesamten Vermögen**, und zwar für alle Folgen seines Verhaltens.

Schadenersatzansprüche können durch Vertrag „zediert“ (abgetreten) werden.

Hat der Gesetzgeber den Schadenersatzanspruch an einen Dritten übertragen, so spricht man von Legalzession.

## h) Verletzung einer Person (§§ 1325, 1326 ABGB)

Der Schädiger ist zum Ersatz

- der Heilungskosten,
- des Verdienstentgangs und
- zu einem angemessenen Schmerzensgeld (bei Verunstaltung zum Ersatz der Beeinträchtigung des besseren Fortkommens) verpflichtet.

- **Heilungskosten**

Heilungskosten, die zur Wiederherstellung notwendig und zweckmäßig sind, müssen ersetzt

werden (z.B. Spitalbehandlungskosten, Ärztekosten, Kosten einer Pflegeperson u.a.)

- **Verdienstentgang**

Ein Verdienstentgang liegt nur vor, wenn ohne die eingetretene Verletzung überhaupt ein Verdienst oder ein höherer Verdienst erzielt worden wäre: es ist festzustellen, inwieweit der Verdienst des Geschädigten durch den Unfall **geschmälert** wurde. Die Abgeltung eines Verdienstentgangs für die Zukunft erfolgt in Form einer monatlichen Rente. Eine „abstrakte Rente“ ist grundsätzlich zu gewähren, wenn gegenwärtig aus der Invalidität keine tatsächliche Einkommensminderung resultiert, jedoch vom Verletzten mehr an psychischer und physischer Arbeitskraft aufzuwenden ist, um den gleichen Arbeitserfolg wie vor dem Unfall zu erreichen und gleichzeitig sein Arbeitsplatz dadurch gefährdet ist;

- **Schmerzensgeld**

Das Schmerzensgeld ist für körperliche und seelische Schmerzen zu bezahlen. Für die Beurteilung bzw. Bemessung des Schmerzensgeldes sind maßgebend

- die Schwere der Verletzung
- die Dauer und Intensität der Schmerzen
- die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes.
- In der Regel wird das Schmerzensgeld durch eine einmalige Abfertigung vergütet.

## **i) Tötung einer Person (§ 1327 ABGB)**

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so muss der Schädiger ersetzen:

- alle **Kosten** (Begräbniskosten, Kosten der versuchten Heilung)
- den **entgangenen Unterhalt** der Hinterbliebenen;

### **Voraussetzung:**

- Bestehen eines gesetzlichen Anspruches auf Gewährung von Unterhalt gegen den tödlich Verunglückten zum Unfallzeitpunkt;
- der tödlich Verunglückte muss die Unterhaltsleistung in der beanspruchten Höhe auch tatsächlich erbracht haben.
- Grundsätzlich sind die Witwe, Waisen, der Witwer und nur ausnahmsweise die Eltern des Verunglückten anspruchsberechtigt.

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz regelt die Haftung für den Ersatz von Personen- und Sachschäden, die durch einen **Unfall** beim **Betrieb** einer **Eisenbahn** oder eines **Kraftfahrzeugs** entstanden sind.

Kraftfahrzeug: motorbetriebenes Fahrzeug, das eine Geschwindigkeit von 10 km/h überschreitet; Anhänger fallen nicht unter das EKHG).

Im EKHG muss der Geschädigte kein Verschulden beweisen, sondern bloß den eingetretenen Schaden und die **Ursächlichkeit** des Schadeneintritts durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs.

### a) Haftungsperson

Die Haftungsperson im EKHG ist der **Halter** des Kraftfahrzeugs.

Der Halter haftet nicht

- für Schäden an Sachen, wenn diese zur Beförderung übernommen wurden
- wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Verrichtungen des Kraftfahrzeugs beruhte.

Als **unabwendbares Ereignis** gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten

- des Geschädigten (Alleinverschulden)
- betriebsfremder Dritter
- eines Tieres

zurückzuführen ist und der Halter jede gebotene Sorgfalt beachtet hat und der Unfall nicht auf eine außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen ist, die durch das Verhalten eines betriebsfremden Dritten oder Tieres ausgelöst wurde).

Das Mitverschulden des Geschädigten ist auch im EKHG zu beachten und einzuwenden.

### b) Schwarzfahrt

Benutzt jemand zur Zeit des Unfalles das Kraftfahrzeug **ohne** den **Willen** des **Halters**, so haftet er an Stelle des Halters für den Ersatz des Schadens allein.

**Ausnahme:** Der Halter haftet mit dem Schwarzfahrer, wenn die Benutzung des Kfz durch sein Verschulden ermöglicht worden ist oder durch das Verschulden jener Personen, die mit seinem Willen beim Betrieb des Kfz tätig sind. Diese Regelung gilt nicht für angestellte oder berechnete Lenker; falls an diese Ersatzansprüche gestellt werden, müssen sie beweisen, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden verursacht worden ist.